

Gesellschaftsvertrag der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberswalde.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beratung, die Begleitung und die Umsetzung aller Maßnahmen zur nachhaltigen Realisierung der Nullemissionsstrategie im Landkreis Barnim und seinen Gemeinden.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Konzepten und Projekten, die insbesondere der Umstellung der Energiewirtschaft im Landkreis Barnim dienen, soweit der Landkreis unter Beachtung der Anforderungen des § 122 Abs. 3 BbgKVerf zuständig ist. Dabei steht die Umstellung auf erneuerbare Energien im Mittelpunkt.
- (3) Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstands nimmt die Gesellschaft zum einen Aufgaben in den Bereichen Energieeffizienzberatung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Zum anderen plant und koordiniert sie die energiewirtschaftliche Tätigkeit ihrer Gesellschafter.
- (4) Die Planung und Koordination der energiewirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschafter umfasst insbesondere die Identifikation und die Konzeption geeigneter Projekte in den Bereichen dezentrale Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme sowie Gestaltung der örtlichen und regionalen Energieinfrastruktur.
- (5) Die Gestaltung der örtlichen und regionalen Energieinfrastruktur umfasst insbesondere Projekte in den Bereichen Ausbau der Verteilnetze, Auf- und Ausbau einer Ladeinfrastruktur zur Förderung der Elektromobilität, Digitalisierung der Energiewirtschaft, Integration erneuerbarer Energien (insbesondere Smart Grid) und Förderung der Energieeffizienz (insbesondere Smart Home).
- (6) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft notwendig oder unmittelbar förderlich sind.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital verteilt sich auf 130 Geschäftsanteile zu je 200,00 Euro.
- (2) Gesellschafter sind:
 1. die Kreiswerke Barnim GmbH als Mehrheitsgesellschafterin mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis xy,
 2. die Gemeinde/Stadt xy mit dem Geschäftsanteil Nr. xy,
 3. die Gemeinde/Stadt xy mit dem Geschäftsanteil Nr. xy,
 4. die Gemeinde/Stadt xy mit dem Geschäftsanteil Nr. xy,
- (3) Die Gesellschafterin Nr. 1 wird in diesem Vertrag als Mehrheitsgesellschafterin bezeichnet, die Gesellschafter Nr. 2 bis Nr. xy werden als kommunale Gesellschafter bezeichnet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe und Gremien der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 1. die Gesellschafterversammlung,
 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat mit beratender Funktion einrichten.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt der die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrags.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere des beschlossenen Wirtschaftsplans. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Mehrheitsgesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung vertreten, die für ihr Abstimmungsverhalten zuvor einen Beschluss ihres Aufsichtsrats einholen muss. Die kommunalen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, dass der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte einen Beschäftigten seiner Verwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betraut.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie findet spätestens 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

- (4) Die Einladung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Beifügung von Beschlussvorlagen mit einer Frist von vier Wochen bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung und von zwei Wochen bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Die Einladung durch einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer ist ausreichend.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung der Mehrheitsgesellschafterin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mehrheitsgesellschafterin sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (7) Die Gesellschaft wird den Geschäftsführern gegenüber durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 2. Identifikation und Entwicklung von Konzepten und Projekten nach § 2,
 3. Vornahme von Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung/-herabsetzung,
 6. Auflösung der Gesellschaft,
 7. Umwandlung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz,
 8. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft,
 9. Entlastung der Geschäftsführung,
 10. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer,
 11. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben,
 12. Abschluss von Vereinbarungen über Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften,
 13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von über 50.000 Euro,
 14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 15. Auswahl des Abschlussprüfers und Auswahl von Prüfungsschwerpunkten,
 16. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Liquidatoren,
 17. Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Liquidatoren,

18. Erteilung von Einzelvertretungsvollmacht und Befreiung der Geschäftsführer und Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 19. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
 20. Baumaßnahmen und Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus,
 21. Abschluss und Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit monatlichen Verpflichtungen und einer festen Laufzeit von mehr als 120 Monaten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
 22. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind,
 23. Hingabe von Darlehen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schenkungen und der Verzicht auf Ansprüche,
 24. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,
 25. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 26. Bestellung und Abberufung von Prokuristen, einschließlich der Festlegung des Umfangs der Prokura im Innenverhältnis,
 27. Erteilung der Zustimmung nach § 6 Abs. 4 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung),
 28. Beteiligung an Organisationen und Verbänden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über die Entsendung eines Mitglieds aus den Reihen der Vertreter ihrer kommunalen Gesellschafter in den Aufsichtsrat der Mehrheitsgesellschafterin. Die Einzelheiten der Entsendung richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Mehrheitsgesellschafterin. Der Beschluss wird ohne Mitwirkung der Mehrheitsgesellschafterin gefasst.
- (3) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 kommen nur zustande, wenn der Vertreter des kommunalen Gesellschafters, in dessen Gemeindegebiet die Konzepte und Projekte umgesetzt werden sollen, dafür stimmt.

§ 9 Beirat

- (1) Soweit die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss nach § 5 Abs. 2 einen Beirat mit beratender Funktion eingerichtet hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Der Beirat berät die Geschäftsführung bei der Planung und Koordination der energiewirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschafter gemäß dem Unternehmensgegenstand nach § 2 Abs. 4. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirats entspricht der Anzahl der Gesellschafter. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in den Beirat. Die Mehrheitsgesellschafterin wird durch ihren Geschäftsführer oder – wenn die Mehrheitsgesellschafterin mehrere Geschäftsführer hat – durch den zuständigen Geschäftsführer im Beirat vertreten. Die kommunalen Gesellschafter sollen geeignete Beschäftigte, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen, in den Beirat entsenden. Die Entsendung muss der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Der Vertreter der Mehrheitsgesellschafterin ist der Vorsitzende des Beirats. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der stellvertretende Vorsitzende es niederlegt, wenn er aus dem Beirat ausscheidet oder wenn die Vertreter der kommunalen Gesellschafter aus einem anderen Grund einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Gesellschafter beantragt wird. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden vorbereitet.
- (6) Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Beifügung der Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden in die Frist nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Beirates eine kürzere Frist wählen. Beschlüsse des Beirates können auch durch schriftliche Abstimmungen, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirates dem Verfahren zustimmen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Erweist sich der Beirat als nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig ist, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Beirates anwesend sind. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Mitglieder überreichen lassen.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirates anzugeben. Jedem Mitglied des Beirates und der Geschäftsführung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Diese Übersendungspflicht gilt auch für einen auf schriftlichem Wege, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefassten Beschluss.
- (10) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich unter Angabe von Gründen durch ein Beiratsmitglied widersprochen wurde. In der nächstfolgenden Beiratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (11) Erklärungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Beirat der Barnimer Energiegesellschaft mbH (BEG)“ abgegeben. Erklä-

rungen gegenüber dem Beirat werden vom Vorsitzenden des Beirates entgegengenommen.

- (12) Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben die Beiratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat – Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzlich etwas Abweichendes geregelt ist.
- (13) Der Beirat kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu ändern, wenn sich die Notwendigkeit zur Änderung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ergibt.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen davon sind dem Landkreis Barnim und den Gesellschaftern jeweils unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Landkreis Barnim und die kommunalen Gesellschafter nehmen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 54 HGrG wahr.

§ 12 Beteiligungen

Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Barnim und der Gemeindevertretungen der kommunalen Gesellschafter.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

- (2) Bei den Bekanntmachungen sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 14 Nachschusspflicht

Über den Nennbetrag der Geschäftsanteile hinaus kann die Gesellschaft weitere Einzahlungen (Nachschüsse) nicht verlangen. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann den Gesellschaftern jedoch die Möglichkeit geben, sich nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsanteile an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus und ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen oder mehrere von ihr benannte Gesellschafter abzutreten. Wird ein derartiger Beschluss bis zum Stichtag des Ausscheidens nicht gefasst, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu.

§ 16 Abfindung von Gesellschaftern

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass das Ausscheiden zur Auflösung der Gesellschaft führt, so erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung ausscheidender Gesellschafter bestimmt sich nach dem anteiligen Buchwert des Gesellschaftsvermögens abzüglich der Schulden der Gesellschaft. Dieser Wert ist nach Maßgabe des Jahresabschlusses für das letzte vor der Kündigung abgeschlossene Geschäftsjahr zu ermitteln.
- (3) Erwirbt den abzufindenden Geschäftsanteil nicht die Gesellschaft selbst, so haftet sie für die Abfindung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

§ 17 Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Mehrheitsgesellschafterin steht ein Vorkaufsrecht an zu veräußernden Geschäftsanteilen zu. Der veräußernde Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich der Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt

werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, eine undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, lückenhaften und/oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.